

GEMEINDE JETZENDORF

Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm

5. Flächennutzungsplanänderung

Begründung

zur Planfassung vom 30.06.2026

Projekt-Nr.: 3027.060

Auftraggeber:

Gemeinde Jetzendorf

Poststraße 1

85305 Jetzendorf

Telefon: 08137 9301-0

Fax: 08137 9301-22

E-Mail: poststelle@jetzendorf.de

Entwurfsverfasser:

WipflerPLAN Planungsgesellschaft mbH

Hohenwarter Str. 124

85276 Pfaffenhofen/ Ilm

Telefon: 08441 5046-0

Fax: 08441 490204

E-Mail: info@wipflerplan.de

Bearbeitung:

Leonie Viktor, M. Eng. Stadtplanung

Bernadette Ringler, B. Eng. Umweltsicherung

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass, Ziel und Zweck der Planung.....	4
2	Beschreibung des Änderungsbereichs	4
3	Planungsrechtliche Voraussetzungen.....	6
3.1	Belange der Landes- und Regionalplanung	6
3.2	Flächennutzungsplan	8
4	Ziel und Zweck der Planung, künftige Darstellung	9
5	Flächenbilanz	10
6	Sparsamer Umgang mit Grund und Boden	11
7	Umwelt-, Natur- und Artenschutz.....	11
7.1	Umwelt- und Naturschutz	11
7.2	Artenschutz	12
8	Weitere fachliche Belange	12
8.1	Denkmalschutz.....	12
8.2	Bodenschutz.....	12
8.3	Hochwasserschutz	12
9	Umsetzung und Auswirkungen der Planung.....	13

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Auszug aus dem BayernAtlas.....	5
Abb. 2:	Auszug aus der Karte 1 „Raumstruktur“.....	7
Abb. 3:	Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan	8
Abb. 4:	Ausschnitt aus der 5. Flächennutzungsplanänderung.....	10

Anlagenverzeichnis

1 Anlass, Ziel und Zweck der Planung

Der Gemeinderat der Gemeinde Jetzendorf hat in seiner Sitzung am 17.09.2024 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 27 "Solarpark Hirschenhausen" beschlossen.

Auf Antrag des Vorhabenträgers, der Anumar GmbH, soll durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan die bauplanungsrechtliche Grundlage zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage südlich von Hirschenhausen geschaffen werden.

Die Flächen sind im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Jetzendorf als landwirtschaftliche Fläche im Außenbereich dargestellt. Somit ist die gegenständliche 5. Flächennutzungsplanänderung erforderlich.

Der Gemeinderat hat daher ebenfalls in seiner Sitzung am 17.09.2024 die Aufstellung der vorliegenden 5. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen. Ziel der Änderung ist die Anpassung der Darstellung des Flächennutzungsplans als Sondergebiet für Photovoltaik-Freiflächenanlage für den Bereich des Bebauungsplans Nr. 27 "Solarpark Hirschenhausen".

Die vorliegende Flächennutzungsplanänderung erfolgt in enger Abstimmung mit der parallel durchgeführten Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Hilgertshausen-Tandern zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Photovoltaikfreiflächenanlage; beide Verfahren werden zeitlich und inhaltlich koordiniert, um eine einheitliche städtebauliche und landschaftliche Entwicklung der insgesamt zusammenhängenden Anlagenfläche sicherzustellen.

2 Beschreibung des Änderungsbereichs

Die Gemeinde Jetzendorf liegt im Süden des Landkreises Pfaffenhofen an der Ilm im Regierungsbezirk Oberbayern und in der Region Ingolstadt (Planungsregion 10). Die Gemeinde besteht aus dem Hauptort Jetzendorf, welcher sich zentral im Gemeindegebiet befindet. Der Hauptort Jetzendorf beherbergt die wesentlichen Infrastruktureinrichtungen der Gemeinde und ist Sitz der Gemeindeverwaltung.

Die Gemeinde liegt südwestlich der Stadt Pfaffenhofen an der Ilm, östlich der Stadt Aichach und ist über die Staatsstraße St2337 an die im Osten verlaufende Bundesstraße B 13 an das regionale Verkehrsnetz angebunden. Die Autobahn A 9 kann über die Anschlussstelle Allershausen in ca. 14 km Entfernung erreicht werden.

Es ist keine direkte Anbindung an Bahnstrecken vorhanden. Über die Nachbargemeinde Petershausen kann das regionale Bahnnetz sowie das S-Bahnnetz der Landeshauptstadt München erreicht werden.

Plangebiet:

Das Plangebiet liegt im Nordwesten des Gemeindegebiets Jetzendorf, südlich angrenzend an den Ortsteil Hirschenhausen, ca. 5 km vom Hauptort Jetzendorf entfernt. Hirschenhausen liegt an der Kreisstraße PAF1, die über die Staatsstraße 2337 Hilgertshausener Straße den Ortsteil mit dem Hauptort Jetzendorf verbindet.

Das Plangebiet selbst liegt an einer asphaltierten Gemeindeverbindungsstraße, die den Ortsteil Hirschenhausen und den Ortsteil Thalmannsdorf (Gemeinde Hilgertshausen-Tandern) verbindet.

Der Umgriff der 5. Flächennutzungsplanänderung umfasst die Fl.-Nrn. 219, 220 und 221 der Gemarkung Hirschenhausen, Gemeinde Jetzendorf. Die Größe des Geltungsbereichs beträgt ca. 7 ha.

Beschaffenheit

Bei dem zu beplanenden Gebiet handelt es sich um sanft hügeliges Dachauer Hinterland. Betroffen sind intensiv genutzte Ackerflächen mit extensivem Trenngrün entlang der sehr wenig befahrenen Straße.

Schutzgebiete und Biotope sind von der Planung nicht betroffen. Auf den Flurstücken Nr. 220/1, 271/2 und 222/1, südlich und westlich angrenzend an das Flurstück 221 sind Ökokontoflächen aus Flurbereinigung verortet, dieses Flurstück ist jedoch nicht Teil des Aufstellungsbeschlusses und damit des Geltungsbereiches aber unmittelbar angrenzend an das Plangebiet.

Das Plangebiet befindet sich im nördlichen Bereich auf einer Kuppe, welche von Hirschenhausen her von 494 m ü. NHN ansteigt und ihren höchsten Punkt auf 498 m ü. NHN hat und von da nach Südosten hin auf 488 m ü. NHN in ein Tal mündet. Von dort steigt das Plangebiet wieder nach Süden an auf eine Höhe von 499 m ü. NHN, um von dort weiter nach Süden abzufallen auf eine Höhe von 490 m ü. NHN.

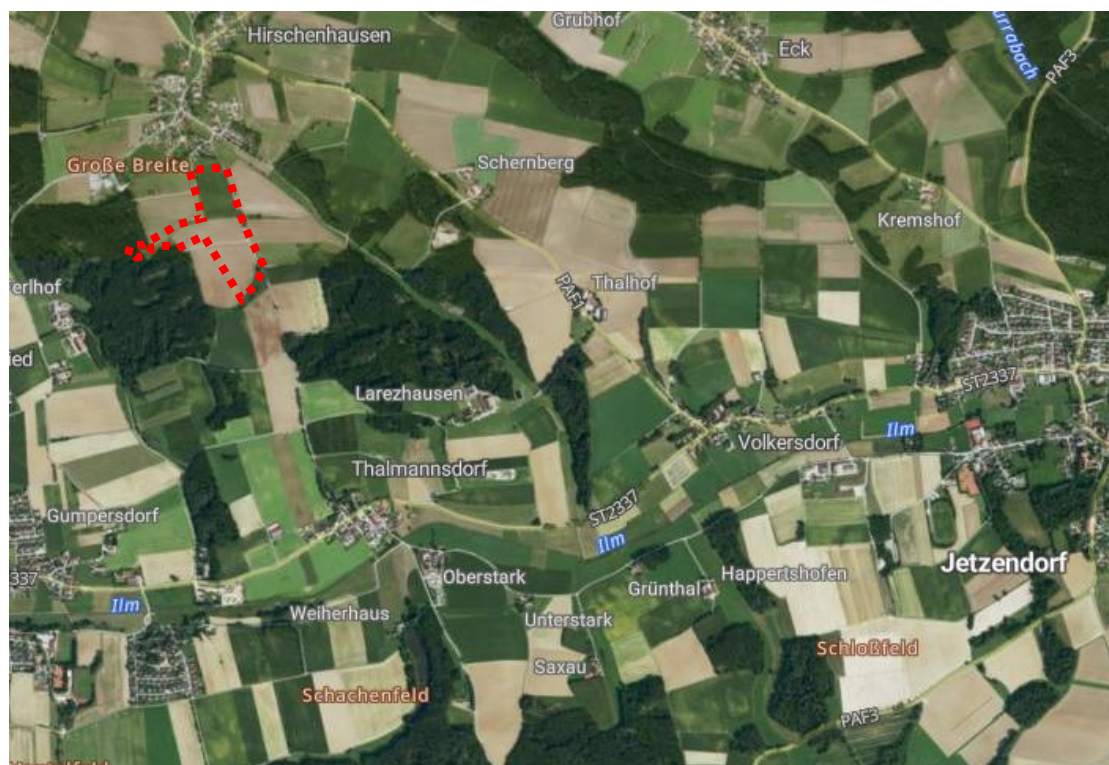


Abb. 1: Auszug aus dem BayernAtlas der Bayerischen Vermessungsverwaltung, Stand August 2025, mit Kennzeichnung des Geltungsbereichs, ohne Maßstab

3 Planungsrechtliche Voraussetzungen

3.1 Belange der Landes- und Regionalplanung

Zu den Grundlagen und Herausforderungen der räumlichen Entwicklung und Ordnung Bayerns gehören die Anforderungen des Klimaschutzes, dem insbesondere durch die verstärkte Erschließung und Nutzung und Speicherung erneuerbarer Energien und nachwachsender Rohstoffe sowie von Sekundärrohstoffen Rechnung getragen werden soll (1.3.1 (G)).

Die Gemeinde Jetzendorf ist im Landesentwicklungsprogramm (LEP, 2023) im allgemeinen ländlichen Raum dargestellt.

Das **Landesentwicklungsprogramm** Bayern nennt für den Allgemeinen Ländlichen Raum, in dem die Gemeinde Jetzendorf liegt, folgende zu beachtende Grundsätze:

- 1.1.1 (Z) In allen Teilräumen sind gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen mit möglichst hoher Qualität zu schaffen oder zu erhalten. Die Stärken und Potenziale der Teilräume sind weiter zu entwickeln. [...]
- 2.2.2 (G) „Die Verdichtungsräume und der ländliche Raum sollen sich unter Wahrung ihrer spezifischen räumlichen Gegebenheiten ergänzen und gemeinsam im Rahmen ihrer jeweiligen Entwicklungsmöglichkeiten zur ausgewogenen Entwicklung des ganzen Landes beitragen.“
- 2.2.5 (G) „Der ländliche Raum soll so entwickelt und geordnet werden, dass
 - er seine Funktion als eigenständiger Lebens- und Arbeitsraum nachhaltig sichern und weiter entwickeln kann,
 - die Daseinsvorsorge in Umfang und Qualität gesichert und die erforderliche Infrastruktur weiterentwickelt wird,
 - seine Bewohner mit allen zentralörtlichen Einrichtungen in zu-mutbarer Erreichbarkeit möglichst auch mit öffentlichen und nicht motorisierten Verkehrsmitteln versorgt sind,
 - er seine eigenständige, gewachsene Siedlungs-, Freiraum- und Wirtschaftsstruktur bewahren und weiterentwickeln kann und
 - er seine landschaftliche und kulturelle Vielfalt sichern kann.“

Zur Siedlungsstruktur ist im Landesentwicklungsprogramm das sog. Anbindegebot für Siedlungsflächen verankert. Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind keine Siedlungsflächen im Sinne dieses Ziel (gem. 3.3. (B)). Sie müssen also nicht direkt an Siedlungsflächen angebunden werden.

Aus dem Bereich „Erneuerbare Energien“ sind folgende Ziele und Grundsätze zu beachten:

- 6.2.1 (Z) Erneuerbare Energien sind dezentral in allen Teilräumen verstärkt zu erschließen und zu nutzen.
- 6.2.1 (G) Es sollen ausreichende Möglichkeiten der Speicherung erneuerbarer Energien geschaffen werden.

- 6.2.3 (G) Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen vorzugsweise auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. An geeigneten Standorten soll auf eine Vereinbarkeit der Erzeugung von Solarstrom mit anderen Nutzungen dieser Flächen, insbesondere der landwirtschaftlichen Produktion (...) hingewirkt werden.

Gemäß der Begründung zu 6.2.3 (B) gehören zu vorbelasteten Standorten beispielsweise Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen wie Verkehrswegen und Energieleitungen.

Im **Regionalplan der Region Ingolstadt (10)** wird der Gemeinde Jetzendorf keine Funktion zugewiesen. Die Entfernung zum nächstgelegenen Oberzentrum Ingolstadt beträgt ca. 60 km, zum nächstgelegenen Mittelzentrum Pfaffenhofen a. d. Ilm sind es ca. 15 km. Das Gemeindegebiet wird außerdem als Ländlicher Teilraum im Umfeld der großen Verdichtungsräume, hier Ingolstadt, dargestellt.

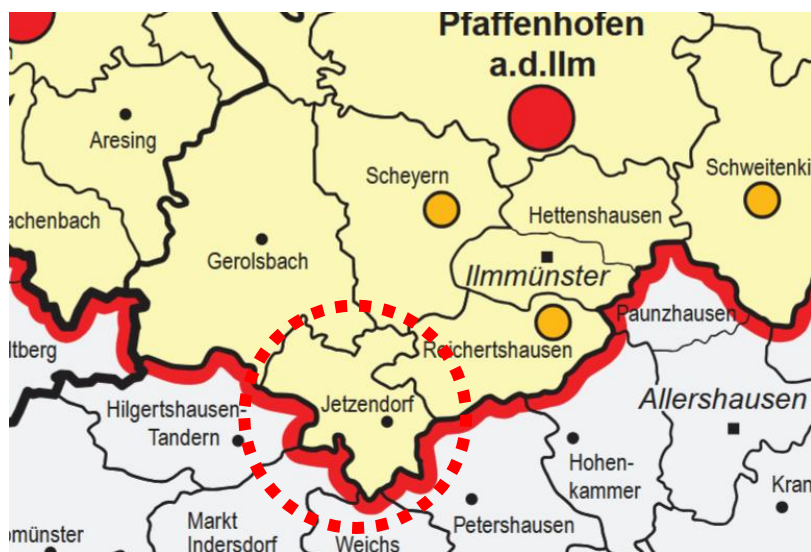


Abb. 2: Auszug aus der Karte 1 „Raumstruktur“

Der Regionalplan der Region 10 wird derzeit geändert (31. Änderung: Neuauufstellung des Kapitels 6.2 Erneuerbare Energien – Windenergie). Vor allem hinsichtlich des Themas Energieversorgung. Dabei besonders im Blick ist der Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur sowie die erneuerbaren Energien. Geplant ist beispielsweise, die Erzeugung und Nutzung der erneuerbaren Energien verstärkt auszubauen oder den regionsweiten Energiebedarf durch die Erzeugung innerhalb der Region verfügbarer regenerativer Energiequellen abzudecken. Sofern die Fortschreibung des Regionalplans als verbindlich erklärt wird, besteht mit der gegenständlichen Planung eine hohe Übereinstimmung.

Folgende überfachliche Ziele und Grundsätze enthält der Regionalplan (RP) mit Bedeutung für die vorliegende Planung:

- A I (G) Die Region Ingolstadt ist in ihrer Gesamtheit und in ihren Teilräumen nachhaltig zu entwickeln und zu stärken, so dass sie als attraktiver Lebens- und Wirtschaftsraum für die Bevölkerung ausgebaut wird. Dabei sind die dynamische Wirtschaftskraft und Wettbewerbsfähigkeit der regionalen Wirtschaft sowie ein differenziertes Angebot an zukunftsfähigen Arbeitsplätzen in der Region zu erhalten und auszubauen;

- 2.3.1.2 (G) Die Freiräume und kleinteiligen Strukturen des ländlichen Raumes bieten einzigartige naturräumliche Potentiale. Hier finden sich u.a. Lebens- und Rückzugsräume für Pflanzen und Tiere, Standorte für die nachhaltige Erzeugung sowie Weiterverarbeitung hochwertiger land- und forstwirtschaftlicher Produkte, Vorkommen mineralischer Rohstoffe und vielfältige Möglichkeiten zur Erzeugung regenerativer Energien

Von einer Übereinstimmung mit den Zielen und Grundsätzen der Regionalplanung wird ausgegangen. Die Planung steht Belangen einer nachhaltigen und bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung nicht entgegen. Maßnahmen zur Ortsrandeingrünung werden getroffen. Die Erschließung ist im Bestand gesichert.

3.2 Flächennutzungsplan

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Jetzendorf (genehmigt am 04.06.1999) stellt den planungsgegenständlichen Bereich als landwirtschaftliche Fläche dar. Im Bereich der Fl. Nr. 221, Gemarkung Jetzendorf, wird ein bedeutender Einzelbaum dargestellt.

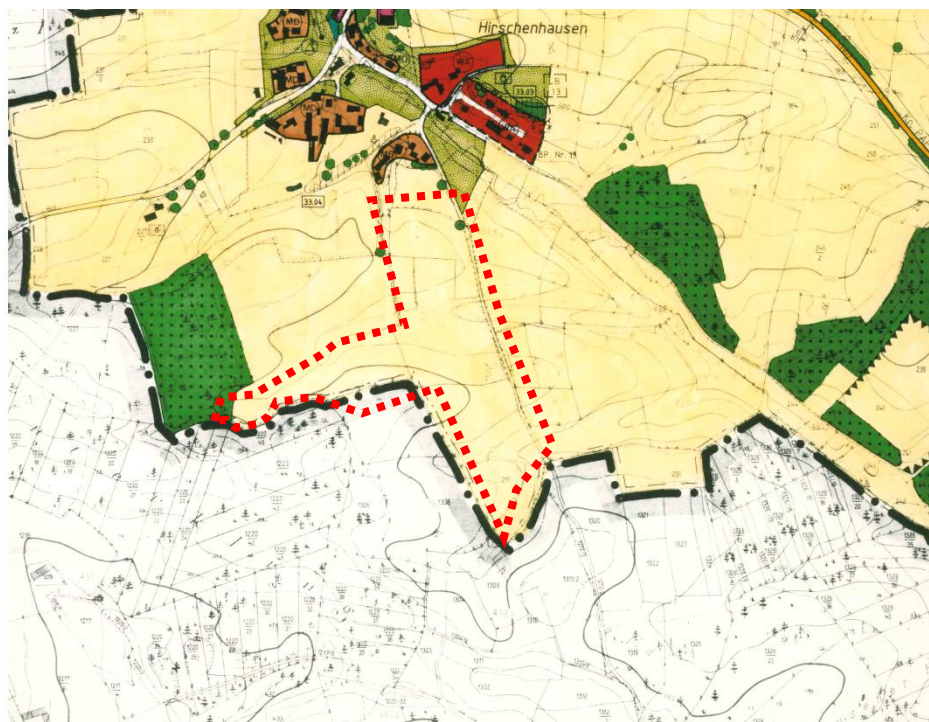


Abb. 3: Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan, ohne Maßstab, mit Kennzeichnung des Planbereichs (rote Balkenlinie)

Allgemein wird im Flächennutzungsplan die Art der Bodennutzung der Gemeinde in den Grundzügen dargestellt. Die darzustellenden Grundzüge der gesamtgemeindlichen Entwicklung werden mit der Aufstellung der vorliegenden Planung berührt. Daher wird der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren zum Bebauungsplans Nr. 27 „Solarpark Hirschenhausen“ zum 5. Mal geändert.

Auf Grund des hohen Alters des Flächennutzungsplans und der zwischenzeitlich stattgefundenen Flurbereinigung 1998 und 2005 stimmt die im aktuellen Flächennutzungsplan

dargestellte Gemeindegrenze nicht mit der vermessungstechnischen Gemeindegrenze aus der digitalen Flurkarte überein. Das wird im Zuge der Änderung dieses Flächennutzungsplanes korrigiert.

4 Ziel und Zweck der Planung, künftige Darstellung

Der gesamte Geltungsbereich wird zukünftig als Sondergebiet „Photovoltaik“ mit Flächen zur Eingrünung und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellt.

Die Gemeinde Jetzendorf möchte mit der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes die planungsrechtliche Grundlage zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 27 „Solarpark Hirschenhausen“ schaffen. Dieser wird im Parallelverfahren aufgestellt.

Die Bauleitplanung soll die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage mit Energiespeicher auf einer bisher landwirtschaftlich genutzten Fläche ermöglichen.

Damit möchte die Gemeinde Jetzendorf einen Beitrag zur Energiewende leisten. Mit der Ausweisung von Flächen zur Produktion von Energie aus Sonneneinstrahlung, in Kombination mit der weiterhin bestehenden Nutzung der Fläche für die Landwirtschaft, kann zum einen der Anteil an Strom aus erneuerbaren Energien am Gesamtstromverbrauch erhöht und damit ein direkter Beitrag zum Klimaschutz geleistet werden, zum anderen wird durch die Doppelnutzung der Fläche dem Gebot des Flächensparens entsprochen.

Zudem ist die Gemeinde bestrebt, Innovationen zur Sicherung der Stromversorgung im Gemeindegebiet voranzubringen sowie die regionale Wertschöpfung zu fördern. Damit kann der ländliche Raum in seiner Entwicklung gestärkt werden. Daher wurde im Zuge der Projektentwicklung auf die Kombination der PV-Freiflächenanlage mit einem Speichermedium Wert gelegt.

Folgende Planungsziele liegen der Aufstellung des Bebauungsplans zugrunde:

- Ausweisung einer Fläche zur Nutzung solarer Strahlungsenergie zur Energiegewinnung mit Speichermöglichkeit
- Sparsame Flächeninanspruchnahme durch Doppelnutzung von PV-Freifläche und landwirtschaftlicher Nutzfläche
- Berücksichtigung nachbarlicher Belange zur uneingeschränkten Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Flächen
- Landschaftliche Einbindung durch Eingrünungsmaßnahmen

Die Nutzung der PV-Freiflächenanlage soll befristet, der Rückbau vertraglich geregelt und die Folgenutzung Landwirtschaft festgesetzt werden. Dazu werden Festsetzungen im Bebauungsplan getroffen und im Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Regelungen vereinbart.

Auf dem nördlichen Teil der Fl.Nr. 221, Gemarkung Jetzendorf, welche bisher als Fläche für die Landwirtschaft im Außenbereich dargestellt war, werden nunmehr Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellt. Ebenso im westlichsten Bereich des Flurstücks 220, das von Norden und von Süden von Wald begrenzt wird und sich nicht für die Energieversorgung mit Photovoltaikmodulen eignet.

Gleichzeitig soll mit der 5. Flächennutzungsplanänderung die Darstellung der Gemeindegrenzen im Flächennutzungsplan angepasst werden, die auf Grund zurückliegender Gebietsverschiebungen nicht mehr mit den heute geltenden Grenzverläufen übereinstimmen.

Die Flächennutzungsplanänderung ersetzt innerhalb ihres Geltungsbereiches alle vorherigen Darstellungen des bisher wirksamen Flächennutzungsplanes.

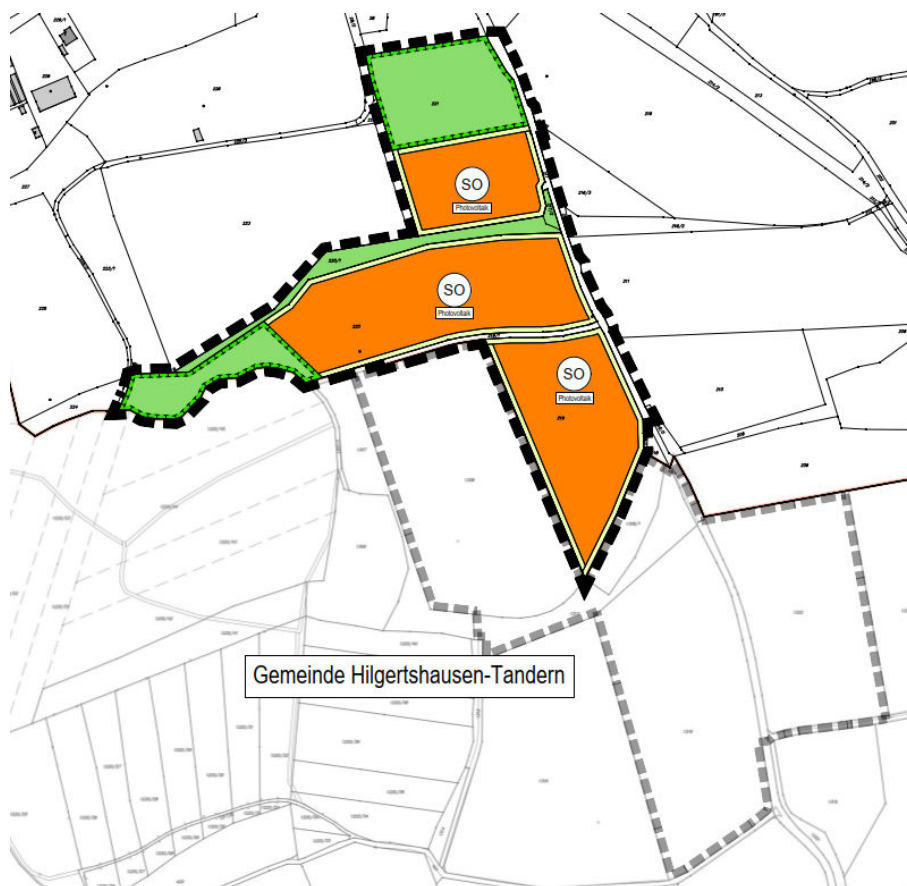


Abb. 4: Ausschnitt aus der 5. Flächennutzungsplanänderung (angestrebte Darstellung), ohne Maßstab

5 Flächenbilanz

Geltungsbereich	7,8 ha
davon:	
Sondergebiet Photovoltaik	4,6 ha
Private Grünfläche (Eingrünung)	0,8 ha
Öffentliche Grünfläche	0,4 ha
Ausgleichsfläche (Planung)	1,7 ha
Straßenverkehrsfläche	0,3 ha

6 Sparsamer Umgang mit Grund und Boden

Durch die in § 1a Abs. 2 BauGB eingefügte Bodenschutzklausel soll dem sparsamen Umgang mit Grund und Boden Rechnung getragen werden, die zusätzliche Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen soll reduziert werden.

Die Gemeinde Jetzendorf möchte durch die Bauleitplanung die Gewinnung von Solarenergie auf einen klar abgegrenzten Standort konzentrieren, wodurch eine Zersplitterung weiterer Flächen vermieden wird. Da auch die Nachbargemeinde Hilgertshausen-Tandern direkt anschließend an die dieser Flächennutzungsplanänderung gegenständlichen Flächen eine Solarfreiflächenanlage in enger Abstimmung mit der Gemeinde Jetzendorf plant, wird voraussichtlich eine Konzentration zur solaren Energiegewinnung an dieser Stelle erfolgen, was ebenfalls die Zersplitterung weiterer Flächen vermeidet.

Die Inanspruchnahme des Bodens ist nicht mit einer dauerhaften Versiegelung verbunden; die Flächen bleiben weitgehend ungestört und können nach Ablauf der Nutzungsdauer vollständig rekultiviert werden. Während der Betriebsphase erfolgt weiterhin eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung, gleichzeitig wird auf den Flächen für Ausgleichsmaßnahmen eine ökologische Aufwertung erfolgen und Erosionsschutz sowie Artenvielfalt gefördert.

Die ausgewählten Flächen sind auf Grund ihrer Größe, Ausrichtung und Verfügbarkeit besonders gut für das Vorhaben geeignet. Planungsalternativen kommen daher nicht in Frage.

7 Umwelt-, Natur- und Artenschutz

7.1 Umwelt- und Naturschutz

Im Rahmen, der im beiliegenden Umweltbericht dargestellten Umweltprüfung wird aufgezeigt, dass mit der Planung im Wesentlichen die Nutzungsänderung von Flächen für die Landwirtschaft in ein Sondergebiet Photovoltaik einhergeht. Der Standort widerspricht keinen planerischen Vorgaben.

Schutzgebiete sowie Biotope nach amtlicher Biotopkartierung Bayern werden von der Planung nicht berührt. Auch sind innerhalb des Planbereichs keine ASK-Nachweis-Punkte verzeichnet. Aufgrund der intensiven ackerbaulichen Nutzung werden für den Naturraum schützenswerte Biotopstrukturen nicht tangiert. Flächen mit vorhandenem Gehölzbestand sowie weitere Flächen werden als Grünflächen oder Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellt, sodass ein Erhalt bestehender Strukturen sowie eine Ein- und Durchgrünung gewährleistet ist.

Mit Errichtung des PV-Solarparks gehen Wirkungen geringer Erheblichkeit auf die Schutzgüter Pflanzen und Tiere, Fläche und Boden, Wasser, Klima und Mensch einher. Die Beeinträchtigungen auf das Landschaftsbild werden als mittel eingestuft.

Im Rahmen der Bebauungsplanung können die Auswirkungen des PV-Solarparks durch Festsetzungen und Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen wirksam ausgeglichen werden.

Durch die Planung sind – zusammenfassend betrachtet – keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Die Planung stellt unter Berücksichtigung der im Umweltbericht beschriebenen Maßnahmen eine geordnete sowie verträgliche Entwicklung bei gleichzeitiger Beachtung der umweltschützenden Belange dar.

7.2 Artenschutz

Um eine Erfüllung von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausschließen zu können, wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) durch die Bachmann Artenschutz GmbH erstellt.¹

Die saP zeigt auf, dass unter der Berücksichtigung bestimmter Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung eine Erfüllung von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG wirksam vermieden werden kann.

Nähere Informationen sind dem Fachbeitrag zur saP zu entnehmen und werden auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung eingearbeitet und berücksichtigt.

8 Weitere fachliche Belange

8.1 Denkmalschutz

Baudenkmäler, Ensembles oder landschaftsbildprägende Denkmäler befinden sich nicht im Plangebiet oder in unmittelbarer Nähe.

Bodendenkmäler im Plangebiet sind nicht bekannt, eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler unterliegen der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 DSchG.

8.2 Bodenschutz

Nach derzeitiger Aktenlage sind keine Altlasten (Altablagerungen oder Altstandorte) oder schädlichen Bodenveränderungen oder entsprechende Verdachtsflächen bekannt. Sollte im Zuge des Bauleitplanverfahrens oder bei Baumaßnahmen Bodenverunreinigungen bzw. ein konkreter Altlastenverdacht bekannt werden, sind das Landratsamt Freising und das Wasserwirtschaftsamt München zu informieren.

8.3 Hochwasserschutz

Der Geltungsbereich liegt außerhalb von Überschwemmungsgebieten.

Die baulichen Anlagen beschränken sich auf die Aufstellung von Modultischen für die Photovoltaik-Freianlagen und Energiespeichern (Container) sowie die Errichtung von drei Trafostationen, so dass deren Gefährdung durch Oberflächenwasser, bei Starkregenereignissen und/oder Schneeschmelze, nur als sehr gering einzustufen ist.

Grundsätzlich wird empfohlen, die Lage elektrischer Anlagen wie Trafogebäude und Wechselrichter so zu wählen, dass diese im Falle von wild über die Geländeoberfläche abfließendem Wasser keinen Schaden nehmen können.

¹ Bachmann Artenschutz GmbH: Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage in Jetzendorf [Fassung mit Stand 08/2025]

9 Umsetzung und Auswirkungen der Planung

Da die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans im Parallelverfahren erfolgt, kann nach dessen Rechtskraft von einer zeitnahen Umsetzung der vorgesehenen Maßnahmen ausgegangen werden.

Die mit der Bauleitplanung zulässigen Nutzungen sind auf 30 Jahre ab Inbetriebnahme befristet. Vereinbarungen über den Rückbau der Anlage werden in einem Durchführungsvertrag getroffen. Im Anschluss an den Rückbau, innerhalb eines Jahres nach Betriebsaufgabe, wird die Fläche wieder landwirtschaftlich genutzt.

Durch die Planung sind – zusammenfassend betrachtet – keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Sie stellt unter Berücksichtigung der im Umweltbericht beschriebenen Maßnahmen eine geordnete Entwicklung bei gleichzeitiger Beachtung der umweltschützenden Belange dar.

Durch die Erzeugung von Solarstrom und dessen Speicherung wird den Belangen der Energieversorgung aus erneuerbaren Energien Rechnung getragen.